

Männergewalt und Staatsgewalt

Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive

Heinrich Richard Schmidt

Eine Studie des Schweizer Nationalfonds von 1997 über Ausmaß und Formen häuslicher Gewalt kommt zum Schluss, eine von fünf Frauen erführe in ihrem Leben von ihrem Mann physische oder sexuelle Gewalt: Schläge, Würgen, sexuelle Übergriffe oder Vergewaltigung. Zwei von fünf litten unter psychischer Gewalt.¹

Die „Berner Zeitung“ streicht in ihrem Bericht heraus, dass Frauen sich heute wirkungsvoller wehren können als noch vor einiger Zeit: Immer mehr Frauen ließen ihre Männer von der Polizei abführen.² Dennoch beklagt die Redaktorin, die bisherigen Formen der Intervention von öffentlicher Seite ließen zu wünschen übrig. Gewalttätige Männer hätten noch immer nicht mit Konsequenzen zu rechnen. Ende März 2001 hat der Schweizer Bundesrat reagiert. Er will nun auch einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten und Drohungen in der Ehe von Staats wegen verfolgen.³

Männergewalt in der Ehe als öffentliches Problem – eine neue Erscheinung? Häusliche Gewalt bisher tabuisiert? Beginnen Betroffene erst heute sich zu wehren oder wenigstens „wirkungsvoller als früher?“ Mit meinem Beitrag will ich die hier nur angerissene historische Dimension mit der Frage nach dem Verhältnis von Männergewalt und Staatsgewalt in der Frühen Neuzeit öffnen.

1. Männergewalt

Nach der Meinung der wohl gewichtigsten neueren Veröffentlichung zum Verhältnis von Mann und Frau, Lyndal Ropers Studie zum „Frommen Haus“, ist die Frühe Neuzeit durch einen „erneuerten Patriarchalismus“ geprägt, der „die Frauen als ihren Männern unterge-

1 Vgl. Berner Zeitung vom 9. 3. 2001, 3.

2 Vgl. Berner Zeitung vom 9. 3. 2001, 1.

3 Vgl. Berner Zeitung vom 29. 3. 2001, 5.

bene Ehefrauen definierte“.⁴ Die „central duty of wifley subordination“, die Unterwerfung der Frau unter die Gewalt des Hausvaters, kennzeichnet die Frühe Neuzeit. Der Mann ist quasi der Staat im Haus, der Inhaber des Gewaltmonopols. Er hat das Züchtigungsrecht. Steven Ozment ist hier mit Lyndal Roper – bei völlig unterschiedlicher ideologischer Ausrichtung – einig: Der Patriarchalismus, gestärkt durch die Reformation, unterwarf die Frau strenger als bis dato der Herrschaft ihres Mannes.⁵

Die Gewalt des Mannes über die Frau, das Züchtigungsrecht, hat Lyndal Roper besonders betont; sie spricht sogar von einer Pflicht der Ehemänner, ihre Frauen und Kinder und das Gesinde zu züchtigen.⁶ Diese Pflicht habe die Obrigkeit „verteidigt“. Elisabeth Koch betont in ihrer Studie „*Maior dignitas est in sexu virili*“ zum gelehrten Rechtsdiskurs des 16. Jahrhunderts das „grundsätzliche Recht des Ehemannes, auch mit Schlägen korrigierend auf Verhaltensweisen und Lebenswandel seiner Frau einzuwirken“. Das Recht auf eine „moderate Bestrafung der Frau“ leitet die „*communis opinio* aus der Herrschafts- und Führungsrolle des Mannes in der Ehe her“.⁷ Umgekehrt besteht ein solches Korrekptionsrecht nicht.

Die allerneueste Studie zu Ehekonflikten in Göttingen von Sylvia Möhle aus dem Jahr 1997 spitzt die These zu: „Schläge waren ein akzeptiertes Mittel der Auseinandersetzung und der Erziehung. Die innerfamiliäre Gewalt muss im Zusammenhang mit der ... Disziplinargewalt des Hausvaters über seine Familie gesehen werden.“ ... „Gewalt von Männern gegen Frauen [war] allgemein akzeptiert und durch die Disziplinargewalt legitimiert.“⁸ „Misstrauisch wurde von den Gerichten jede Frau beäugt, die die Disziplinargewalt ihres Mannes in Frage stellte, ob sie nicht selbst Anlass für die Schläge gegeben hatte.“ ... „Von den Göttinger Gerichten ... wurde vorausgesetzt, dass ein Mann seine Frau immer aus gerechtem Grund strafte.“⁹

Roper und Koch dagegen weisen zumindest darauf hin, dass es Grenzen für dieses Züchtigungsrecht gab. Der Ehetrennungsgrund der „*saevitiae*“ (Wütereien) wurde in protestantischen wie katholischen Rechtslehren anerkannt. Unverhältnismäßig schwere Misshandlungen schufen der Frau den Rechtsgrund der „*nimiae saevitiae*“, der Gegenwehr durch Klage auf Trennung.¹⁰ Nicolaus Hemmingsen, einer der untersuchten frühneuzeitlichen Rechtsdenker, beschränkt den Tatbestand der Wütereien, in denen der Mann „tyrannisch und grausam“ handelt, auf die Lebensnachstellung.¹¹ Dann erst wird er als Tyrann betitelt, der nicht mehr rechte Herrschaft ausübt, also illegitim geworden ist.

4 Lyndal Roper, *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*, Frankfurt a. M. 1995, 8. Im Folgenden wird auf die englische Fassung der Arbeit Bezug genommen: Lyndal Roper, *The Holy Household. Women and Morals in Reformation Augsburg*, Oxford 1989.

5 Vgl. Steven Ozment, *When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe*, Cambridge, Mass./London 1983, 2; Roper, *Household*, wie Anm. 4, 1f.

6 Vgl. Roper, *Household*, wie Anm. 4, 166.

7 Elisabeth Koch, *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1991, 38f.

8 Sylvia Möhle, *Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740–1840*, Frankfurt a. M./New York, 123 f.

9 Möhle, *Ehekonflikte*, wie Anm. 8, 134f.

10 Vgl. Koch, *Geschlecht*, wie Anm. 7, 39.

11 Vgl. Koch, *Geschlecht*, wie Anm. 7, 39.

Geringere Misshandlungen erlaubten nur eine Trennung, wenn der Mann während Verhandlungen weiter den Frieden brach. Elisabeth Koch folgert, eine Trennung sei damit nur schwer zu erlangen; außerdem verlange das Recht sogar, die Gewalt „mit Zeugen“ zu beweisen.¹²

Nicht ganz eindeutig ist die Ansicht Richard van Dülmens. Einerseits schreibt er, seine Frau zu schlagen sei „selbst in bäuerlichen Haushalten als Unrecht“¹³ angesehen worden, andererseits meint er, die Schläge hätten ein bestimmtes Maß nicht übersteigen dürfen.¹⁴ Im Zuge des Ausbaus des frühmodernen Gerichtswesens und der Verrechtlichung der zwischenmenschlichen Beziehungen seien die Kompetenzen des Hausherrn zunehmend eingeschränkt worden. Ihm blieben noch bestimmte Züchtigungsrechte, die van Dülmen unbestimmt lässt, „nur über Leben und Tod entschied er nirgendwo mehr, selbst gewaltsame Auseinandersetzungen in der Familie wurden bald vor einem öffentlichen Gericht ausgetragen“.¹⁵

Präziser ist hier Lyndal Roper. Die Obrigkeit habe sich in Augsburg – der von ihr untersuchten Stadt – in aufschlussreiche Widersprüche verstrickt, weil sie einerseits die Züchtigungspflicht verteidigt, andererseits bestimmte Formen der Gewaltanwendung als unerträglich angesehen habe. Durch ihr Eingreifen in innereheliche Konflikte habe sie die Wertvorstellungen, nämlich das Patriarchat inklusive Züchtigungspflicht, untergraben.¹⁶ „Der Haushalt wurde ein Bereich der öffentlichen Polizei und Rechtspflege. Ehestreit wurde zum Bruch des Stadtfriedens, und Ehemänner mussten sich rechtfertigen, wenn sie ihre Frau schlugen, die Ausübung ihres Züchtigungsrechts erklären und erläutern.“¹⁷

Einzelne neuere Studien erheben Widerspruch gegen die dominante Sicht einer einseitig die Männerposition stärkenden Obrigkeit, die höchstens durch „widersprüchliches Handeln“ gegen Männer, die allzu weit gingen, einschränkt. Sie weisen darauf hin, dass dem „Herrn des Hauses“ ein bestimmtes, ihn disziplinierendes Ideal vorgesetzt wurde, das seine Gewalt relativierte.

Aus einer Analyse der „Ehelehren“ der Frühen Neuzeit folgert Maria E. Müller, die ich hier beispielhaft zitieren möchte, die traditionelle (!) Auffassung der Frau als subsidiär. Der Mann, als „Herr des Hauses“, werde gerade im 15. und 16. Jahrhundert „abgelöst durch eine Konzeption, die die Frau als komplementär auffasst. Damit ist die Möglichkeit, nicht die Notwendigkeit einer Gleichwertigkeit von Mann und Frau angelegt.“¹⁸

Gerade der Protestantismus habe das Patriarchat zwar gestärkt, aber auch beschränkt: Das Patriarchat war deshalb, weil es als „rechte Herrschaft“ gedacht und nur als solche legitimiert ist, prinzipiell von der Tyrannis geschieden. Es blieb an das Recht

12 Vgl. Koch, *Geschlecht*, wie Anm. 7, 39.

13 Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, 1: *Das Haus und seine Menschen*, München 1990, 54.

14 Vgl. van Dülmen, *Kultur*, wie Anm. 13, 1, 175.

15 van Dülmen, *Kultur*, wie Anm. 13, 1, 20f.

16 Vgl. Roper, *Household*, wie Anm. 4, 166f.

17 Roper, *Household*, wie Anm. 4, 168 – Zitate vom Autor ins Deutsche übersetzt.

18 Maria E. Müller, *Naturwesen Mann. Zur Dialektik von Herrschaft und Knechtschaft in Ehelehren der Frühen Neuzeit*, in: Heide Wunder u. Christina Vanja Hg., *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1991, 43–68, 44f. sowie Zitat 45, Anm. 3.

gebunden.¹⁹ Die Hausväterliteratur²⁰ führte diese patriarchale Konzeption weiter aus:²¹ „Ein Hausswirth muss ein Gottsförchtiger weiser verständiger erfahmer und wolgeübter Mann sein, der Gott vor Augen habe, fleissig bete und arbeite und niemands unrecht thue, weder seinen Nachbarn oder seinem Gesinde, dann also erhält man Lieb und Freundschaft und einen guten Willen bei allen Menschen.“²²

Heide Wunder relativiert vor diesem Hintergrund das patriarchale Gewaltmonopol: Denn „[D]as ist ... nur eine Seite der Medaille: Stabilisierung der Geschlechterbeziehungen über Unterordnung der Ehefrauen, verbunden mit obrigkeitlichen Intentionen, alle Frauen in das ‚Ehejoch‘ einzubinden.“²³ Partnerschaft sei für die christliche Ehekonzeption der Frühen Neuzeit ein Zielpunkt gewesen. Wunder fasst sie im Begriff der „Komplementarität“.²⁴

Gerta Scharffenorth baut die „lutherische Schiene“ der Emanzipation weiter aus:²⁵ Luther vollzog, sagt sie, „einen Wandel im Selbstverständnis des Mannes, das eine Gefährtschaft von Mann und Frau ermöglichte“.²⁶ Luise Schorn-Schütte zufolge war in der lutherischen Hausväter-Literatur das Patriarchat nur formales Mittel zu einem höheren Zweck und musste dann, wenn es diesen höheren Zweck nicht erfüllte, von außen korrigiert werden: „Denn in der ‚Ökonomia‘ des Hauses müssen jene Verhaltensweisen eingeübt werden, die für die Gesamtheit, für Gerechtigkeit, Frieden und gemeinsamen Nutzen notwendig sind: Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, maßvoller Gebrauch von Gütern und Gaben der Natur, vorausschauendes Planen, rücksichtsvoller Umgang mit Menschen und Kreaturen.“²⁷ Die gemeinsame Aufgabe verlangte eine „Gefährtschaft von Mann und Frau“.²⁸

19 Vgl. Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1984, 133–146.

20 Zu ihr gehört Hohbergs „*Georgica Curiosa*“. Zum Verhältnis Hausvater – Familia vgl. Otto Brunner, *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688*, Salzburg 1949, 252, 262, 284–290 (am Beispiel des Verhältnisses Grundherr-Holden).

21 Vgl. Otto Brunner, *Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“*, in: ders., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, Göttingen 1968², 103–127, 109: „Die hausherrliche Gewalt älterer Art hatte bis ins 18. Jahrhundert wenig verändert bestanden.“

22 Johannes Coler, *Oeconomia ruralis et domestica. Darinn das gantz Ampt aller trewen Hauss-Vätter und Hauss-Mütter bestandiges und allgemeines Hauss-Buch etc.*, Frankfurt 1680, I, 1, V, 3; vgl. Ozment, *Fathers*, wie Anm. 5, 50. Ein ähnliches Zitat auch bei Brunner, *Haus*, wie Anm. 21, 111f.

23 Heide Wunder, *Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht*, in: dies./Vanja, *Wandel*, wie Anm. 18, 12–26, 24.

24 Vgl. Wunder, *Überlegungen*, wie Anm. 23, 24.

25 Vgl. Dagmar Lorenz, *Vom Kloster zur Küche. Die Frau vor und nach der Reformation Dr. Martin Luthers*, in: Barbara Becker-Cantarino Hg., *Die Frau von der Reformation zur Romantik. Die Situation der Frau vor dem Hintergrund der Literatur- und Sozialgeschichte*, Bonn 1980, 7–35.

26 Gerta Scharffenorth, „Im Geiste Freunde werden“. Mann und Frau im Glauben Martin Luthers, in: Wunder/Vanja, *Wandel*, wie Anm. 18, 97–108, 105.

27 Luise Schorn-Schütte, „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Wunder/Vanja, *Wandel*, wie Anm. 18, 109–153, 105f.

28 Vgl. Schorn-Schütte, *Gefährtin*, wie Anm. 27, 105. Die gleiche Argumentation findet sich bei Steven Ozment. Seiner Meinung nach besaß die Frau als Hausmutter eine Stellung von gleicher Autorität und Dignität wie der Mann, vgl. Ozment, *Fathers*, wie Anm. 5, 50f, 54.

Als zentrales Desiderat der Forschung erscheint mir eine Untersuchung der Praxis der frühneuzeitlichen Ehe und der Männergewalt. Wo war das Maß überschritten? Wann waren Korrekturen „*saevitiae*“? Wie reagierten die Frauen? Welche Rolle spielten die Gerichte? Wem gaben sie Recht? Welche Gründe akzeptierten sie? War Gewalt ein anerkanntes oder ein sanktioniertes Verhaltensdispositiv?

Als zweites Desiderat erscheint mir, genauer zu bestimmen, was die Obrigkeiten überhaupt wollten. Waren sie Propagandisten des fast schrankenlosen Patriarchats, wie Möhle und, weniger scharf, auch Roper meinen? Waren Frauen vor Gericht ohnmächtig, wie die Durchschnittsthese der Arbeit von Elisabeth Koch zur Rechtstheorie meint? Wieder zielt die Frage auf die Praxis des Staates als Träger des Gerichtswesens.

Die Ansicht, der Hausvater habe ein weitgehendes Bestrafungsrecht im Haus besessen, ist intakt. Nach van Dülmen hat der Mann die niedere und mittlere Strafgerichtsbarkeit besessen, war das Haus eine Immunität mit einem legitimen Gewaltmonopol in seiner Hand.

Das widerspricht meines Erachtens einem ganz anderen in der Historiographie dominanten Theorem, nämlich der Monopolisierung legitimer Gewaltanwendung beim Staat. Ich komme damit zum zweiten Teil meiner Überlegungen: zur Staatsgewalt.

2. Staatsgewalt

Die Idee, der Königsweg der Moderne bestehe in der Monopolisierung legitimer Gewalt beim Staat, geht auf Max Weber zurück. Sie ist Teil der weiteren Fragestellung nach dem Prozess der Rationalisierung.²⁹ Dieser Prozess hat eine individuelle Komponente. Die Rationalität des Einzelnen zeigt sich in der Fähigkeit zur rationalen methodischen Lebensführung. Hier hat die protestantische Ethik ihren Platz in seinem Erklärungsmuster.³⁰ Dieser Prozess hat aber zumindest auch eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Dimension.³¹ Der moderne Staat, der Inbegriff der legalen Herrschaft, ist nach Weber durch eine rationale Verwaltungs- und Rechtsordnung, die durch Satzungen abänderbar ist, gekennzeichnet; durch einen Verwaltungsstab, der sich als Apparat für die Durchsetzung dieser Rechtsordnung bewährt, dann durch „eine Zwangsgewalt über alle Personen ... und über alles auf dem beherrschten Gebiet sich vollziehende Handeln“. ... „Rechtsordnung, Bürokratie, Zwangsgewalt über ein Gebiet und die Monopolisierung der legitimen Gewaltanwendung sind die wesentlichen Kennzeichen des modernen Staates.“³² „Die legale Herrschaft ist in diesem Sinne das Endprodukt der Jahrhunderte währenden Rationalisierung des Rechts.“³³

Die Monopolisierung der legitimen Gewaltanwendung beim Staat hat jedes gesellschaftliche Eigenrecht „enteignen“ müssen. Das Hausväteramt gehört dazu. Nur wenn alles Recht in alle Ritzen der Gesellschaft hinein gilt, erstreckt sich die Rechtsordnung

29 Vgl. Gregor Schöllgen, *Max Webers Anliegen*, Darmstadt 1985, 7, 10.

30 Vgl. Schöllgen, *Anliegen*, wie Anm. 29, 9.

31 Vgl. Reinhard Bendix, *Max Weber. Das Werk. Darstellung, Analyse, Ergebnisse*, München 1964, 317.

32 Bendix, *Weber*, wie Anm. 31, 317f.

33 Bendix, *Weber*, wie Anm. 31, 320.

wirklich über alle Personen eines Gebietes. Andernfalls sind hausherrliche Immunitäten noch außerhalb des staatlichen Rechtes – eine unvollständige Staatswerdung mithin.

Norbert Elias ist in diesem Punkt von Weber völlig abhängig, und das, obwohl sein Ansatz, Psychogenese und Soziogenese zu verbinden, partiell über Weber hinauskommt. Die Prozesssoziologie Eliasscher Prägung³⁴ versteht Macht als Kontinuum, das in alle gesellschaftlichen Figurationen eingelagert ist.³⁵ Sie bedeutet die Kontrolle über Ressourcen. Sie ist aber nicht einem „Machthaber“ eigen, sondern allen gesellschaftlichen Beziehungen immanent. Dennoch ist auch bei Elias der Prozess der Zivilisation untrennbar mit einer Monopolisierung der legitimen Gewaltanwendung beim Staat verbunden. Sie ist der Königsmechanismus. Der zweite Band des „Prozess[es] der Zivilisation“ widmet sich der Entstehung von stabilen Zentralorganen in Form von Gewalt- und Steuermonopolen.³⁶ Die frühmoderne Staatsbildung kulminiert in der „Herausbildung des absolutistischen Staates mit der Monopolisierung der physischen Gewalt durch die Institutionen des Königtums“.³⁷

„Die Autarkie der Vielen, der Herrschaftsanteil der Stände wird Schritt für Schritt zurückgedrängt, und die diktatorische oder ‚absolute‘ Herrschaft des Einen an der Spitze setzt sich langsam durch.“³⁸ „In der Tat nimmt die Soziogenese des Absolutismus im Gesamtprozess der Zivilisation eine Schlüsselstellung ein: Man kann die Zivilisation des Verhaltens ... nicht verstehen, ohne den Prozess der Staatenbildung und darin jene fortschreitende Zentralisierung der Gesellschaft zu verfolgen, die zunächst in der absolutistischen Herrschaftsform einen besonders sichtbaren Ausdruck findet.“³⁹ Die „Monopolisierung der Abgaben und der körperlichen Gewalttat“⁴⁰ – das sind auch für Elias die Motoren der Zivilisation als Prozess. Nur im Schutz „von Monopolinstituten der körperlichen Gewalttat und ... der wachsenden Stabilität der gesellschaftlichen Zentralorgane“⁴¹ kann die Notwendigkeit der Eigen-Gewalt der Mitglieder einer Gesellschaft ausgeschaltet werden. In Gesellschaften mit stabilem Gewaltmonopol „ist der Einzelne vor dem plötzlichen Überfall, vor dem schockartigen Einbruch der körperlichen Gewalt in sein Leben weitgehende geschützt; aber er ist zugleich gezwungen, den eigenen Leidenschaftsausbruch, die Wallung, die ihn zum körperlichen Angriff eines Anderen treibt, zurückzudrängen.“⁴² Monopolisierung der legitimen Gewaltanwendung als Basis des Prozesses der Zivilisation.

34 Vgl. Annette Treibel, Einführung in soziologische Theorien der Gegenwart, Opladen 1997⁴, 179.

35 Vgl. Treibel, Einführung, wie Anm. 34, 183.

36 Vgl. Hermann Korte, Norbert Elias (1897–1990), in: Dirk Käsler Hg., Klassiker der Soziologie, 1, München 1999, 315–333, 325.

37 Korte, Elias, wie Anm. 36, 326.

38 Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2, Frankfurt a. M. 1976, 1.

39 Elias, Prozeß 2, wie Anm. 38, 8.

40 Elias, Prozeß, 2, wie Anm. 38, 312.

41 Elias, Prozeß, 2, wie Anm. 38, 320.

42 Elias, Prozeß, 2, wie Anm. 38, 321.

Die jüngste Veröffentlichung zum Thema Staatsgewalt, Wolfgang Reinhard's magistrales Werk über die „Geschichte der Staatsgewalt“, ersetzt den statischen institutionengeschichtlichen durch einen dynamischen Verfassungsbegriff, einen „Prozessbegriff eines Wachstums der Staatsgewalt vom Mittelalter bis in 20. Jahrhundert ... Im Mittelpunkt steht die europäische Monarchie des Mittelalters und der Neuzeit, ihre Durchdringung des Landes ..., ihre Unterwerfung politischer Konkurrenten wie des Adels, der autonomen Gemeinden und der Kirchen, schließlich die Durchsetzung ihres äußeren und inneren Gewaltmonopols mit mancherlei Mitteln“, wie der Klappentext formuliert.⁴³ Auch der Rezensent Helmut Koenigsberger streicht diesen Aspekt des Gewaltmonopols besonders heraus: Er spricht von Reinhard's „basic conviction that the development of the monopoly of power by the state“ das Ziel der frühmodernen Monarchien war. „The monarchies did this by the exercise of violence and power. ‚Power and war mark the rise of the modern state‘, he writes.“⁴⁴

Nach Reinhard ist die Herstellung des inneren und äußeren Gewaltmonopols im Staat, repräsentiert in Polizei im modernen Wortsinne und Militär, und eben getrennt in diese beiden Bereiche, typisch für die „westliche politische Kultur“.⁴⁵ Die Enteignung der „societas civilis cum imperio“, also der in der Gesellschaft präsenten Eigenmacht, zugunsten des Staates ist allgemein anerkannter Königsweg der Modernisierung, sofern man an sie glaubt. Mit der neueren Historischen Soziologie in Gestalt von Charles Tilly und Michael Mann⁴⁶ glaubt Reinhard aber nicht, dass der „elementare, egoistische Wille zur Macht der Inhaber der Staatsgewalt“ für die Erklärung „der Machtprozesse, die das Wachstum der Staatsgewalt bis zum quasi-allmächtigen modernen Staat hervorgebracht hat“⁴⁷, genügt. Das Wachstum der Staatsgewalt, „als langfristiger historischer Trend vom hohen Mittelalter bis in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts“ kann nur durch eine mehrdimensionale Theorie erfasst werden, die „Zustände und Abläufe auf der Mikro-Ebene der Individuen und Gruppen, der Meso-Ebene des politischen Systems und der Makro-Ebene der Gesellschaft berücksichtigt und miteinander verknüpft“.⁴⁸ Trotz dieser Aussage kommt aber eine Einheit wie das Haus und die Ehe nicht in den Blick. Das patriarchale Gewaltmonopol, als Stein des Anstoßes, hätte aber m.E. die konzeptionelle Kompetenz Reinhard's herausfordern müssen. Hier liegt das Desiderat, an dem mein Beitrag ansetzt: in der Verbindung der gesellschaftlichen Mikro-Ebene (!) mit der Meso-Ebene des politischen Systems. Einer solchen Verbindung steht aber ein Widerspruch entgegen: Die These, die staatliche Ordnung habe der herrschenden Ideologie des Patriarchats zugearbeitet und das hausväterliche Strafrecht gestützt, damit die Immunität

43 Vgl. Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, Umschlagstext.

44 Helmut Koenigsbergers Rezension zu Reinhard, *Geschichte*, wie Anm. 43, in: *European History*, 30 (2000), 595–597, Zitate 595f.

45 Vgl. Reinhard, *Geschichte*, wie Anm. 43, 363.

46 Vgl. Hans-Jürgen Wehlers Rezension zu Reinhard, *Geschichte*, wie Anm. 43, in: *DIE ZEIT*, 42, vom 14.10.1999, 34.

47 Reinhard, *Geschichte*, wie Anm. 43, 22.

48 Reinhard, *Geschichte*, wie Anm. 43, 22f.

des Hauses gestärkt bleibt, lässt sich nicht mit der These vereinbaren, die Staatsbildung laufe auf eine Ausschaltung aller Immunitäten hinaus.

Ich möchte im Folgenden genauer untersuchen, ob der Staat die hausherrliche Gewalt stützt oder ob er für sich ein Monopol der legitimen Gewaltanwendung anstrebt, das männliche Gewalt im Haus nicht dulden kann. Besonderes Augenmerk verdient dabei meines Erachtens die Frage, ob der Staat von sich aus tätig wird oder von den Betroffenen „in Gang gesetzt“ wird.

3. Fall-Erzählungen

Am 17. Januar 1740 zitiert das Ehegericht von Worb Anton Grüssi.⁴⁹ Er hat in seiner „Tobsucht“ seine Frau und seinen Sohn „schändlich und übel tractiert“, dazu „schreckliche flüch“ ausgestoßen. Auch vor der Ehrbarkeit verhält er sich „ungebührlich“. Das Gericht beschließt, ihm seine Fehler „krefftig zuo gmüeth [zu] führen“. Er muss versprechen, sich „seines saufens zu müssigen“ und ein besseres Leben zu führen. Die Drohung, ihn sonst dem Oberen Ehegericht zu überweisen hat „bÿ ihm so viel ... gewürkt, dass er in sich selbst gangen ist, seine begangenen fähler erkennt undt Gott umb verzeihung gebätten und mit hand und mund verprochen, dass er seine frau und seinen sohn ins künfftig niemals mehr also tractieren wolle sondern ein anders leben führen und insonderheit sich des saufens enthalten ..., so ist man desselbigen zufrieden gewesen. Unterdessen ist obengenannter Grüssi wegen seiner erschrecklichen flüche 12 stund in die gefangenschaft erkennt und dem chorgericht für seine gehebbe müh an gelt verfällt worden umb 2 pfund“.

Am 8. Januar 1750 wird Peter Iseli aus der unteren Längmatt vorgeladen. „Da dann seine frau klagender weis hat vorgebracht, wie [sie] ... von ihm so schandlich tractiert, und auch mit streichen geschlagen worden, ohngeachtet er wohl wüsse, dass sie schwangeren leibes seÿ, welches tractament er zwahr nicht hat können läügen. Doch zu seiner entschuldigung hat wollen anbringen, dass sie ihm anlass darzu gebe, und dass er bÿ so bewandten sachen seine sachen anders wolle anstellen und schauen, wo er sein glük finden könne. Worauf hiesige ehrbarkeit verdeutet, dass es noch nicht darumb zuthuon seÿ, und dass es noch andere mittel wüsse ihn zuo seiner gebühr zubringen. Man werde die sach viel ehr meinen gnädigen herren des oberen chorgerichts verschreiben, welches dann ohne kosten nicht geschehen werde, und dann werde er erfahren, wie es ihm ergehen werde, das beste würde sein, wann sie das vergangene einander würden vergeben und inskünfftig wuorden trachten, friedfertiger miteinander zu leben.“⁵⁰

Wo sind die unteren Grenzen der Gewalt, bei der schon auf ihre Illegitimität geschlossen wird? Nikolaus Sterchi von Vechigen „hatte seine frau wegen einigen empfindlichen worten, so sie ihme soll gegeben haben, eine mauschelle gegeben und hierauf war sel-

49 Aus ihrer laufenden Studie zu Eheprozessen im 18. und 19. Jahrhundert hat mir Birgit Stalder die Rohdaten und Fallbeispiele zur Verfügung gestellt. Die Daten stammen aus den Chorgerichtsakten im Pfarrarchiv Worb. Ich zitiere sie nach ihrem Datum, vgl. Stalders Beitrag in: Heinrich Richard Schmidt Hg., Geschichte der Gemeinde Worb – in Vorbereitung.

50 Vgl. Anm. 49.

bige von ihm gelaufen; dieses verfahren wurde ihm denn als zu hart vorgehalten und er aufs kräftigste ermahnt, seine frau wider zu sich nach hause zu holen, sich mit ihr zu versöhnen und in frid und eintracht mit einander zu leben.⁵¹ Diese unverhältnismäßige Gewalt wird als Tyrannei tituliert. Männer wurden bestraft, wenn sie „mit iren wyberen gar tyrannisch handeln“.⁵²

Peter Liechti aus dem Lindental wurde zur Auflage gemacht, „dass er mit seinem weib den friden machen, seinen fehler bekennen und fersprechen solle, dass er sie hiefort nicht mehr schlagen wolle. Weil er aber solches nicht anderst hat versprechen wollen als mit dem beding, dass sie ihn nicht mehr zum zorn reitze, so ist er um 3 lb gebüßet und als ein halsstarriger unwirscher peterskopf by denen hochg[leehrten] hern lobl[ichen] obern chorghrichts angegeben und verleidet worden. Da er dann etwelche tag lang in die chorghrichtliche gefangenschaft erkent und betreüt worden mit harterer straff angesehen zu werden, wo er sich nicht verträglicher gegen seinem weib hinkönfftig verhalten wurde.“⁵³ Bentz Roth wurde vorgeladen, „weilen er seiner frawen gar wüst thu(o)t, sonderlich das er si an einem sonntag znacht, als er voll heimkommen, zum haus ausgeschlagen“.⁵⁴ Es gelang praktisch nie, dem Chorgericht eine Gewaltanwendung als hausväterliche Korrektion plausibel zu machen. Allenfalls entwickelt das Gericht ein Verständnis für die Fehlreaktion, straft die Streiche und Schläge aber doch.

Wechseln wir die Konfession und gehen nach Unterjesingen im lutherischen Württemberg. Ich zitiere aus meiner laufenden Untersuchung lediglich ein Beispiel von 1665: „Nach dem Johannes Heinrich Heyer sein junges weib übel tractieren vnd gar zu hart halten solle, dessentwegen vor dem kirchenconvent angebracht; ist er darauf mit den seinigem auf dass rathaus vor dass kirchenconvent erfordert vnd über verhör, weihen sich befunden, dass schlechte vrsach deß vbeln verhaltens abhanden, ist ihm ernstlich auferlegt worden, dass er fürauß mit seinem eheweib früdsamer leben oder im widrigen [Fall] bey oberampt verclagt werdtien miße.“⁵⁵ Selbst wenn der Mann versuchte, sein Dreinschlagen als Reaktion auf Angriffe und auf Fehlverhalten der Frau, etwa wegen ihrer schlechten Haushaltsführung, zu rechtfertigen, eines blieb: Er war stets im Rechtfertigungsnotstand.⁵⁶ Der Aspekt, Gewalt sei Tyrannei, der uns in Bern begegnet ist, kehrt auch hier immer wieder, wie in Beutelsbach, wo „Hannß Jerg Oberbacher ... nebest Philipp Crafftten scharpf anerinnert, der compagnien und zusammen künfftten sich zue bemüßigen, auch nicht tyrannen über ihre weiber zue seyn, oder man werde nächster tagen ein solch procedere mit ihnen vornemmen, dass sie und andere sich daran striglen werden“.⁵⁷

Die Studie von Rainer Beck zu katholischen bayerischen Archidiakonaten, die sich mit Trennungen von Tisch und Bett zu beschäftigen hatten, kommt zu erstaunlich ähnlichen

51 Kirchengemeindearchiv Vechigen, 14.11.1773.

52 Kirchengemeindearchiv Vechigen, 26.5.1622; Kirchengemeindearchiv Vechigen, Chorgerichtsmanuale, 3.4.1625. Vgl. zu dem Begriff im Zusammenhang mit der Kindererziehung, Kirchengemeindearchiv Vechigen, Chorgerichtsmanuale, 2. 9. 1620 und 30. 11. 1651.

53 Kirchengemeindearchiv Vechigen, Chorgerichtsmanuale, 14. 8. 1746.

54 Kirchengemeindearchiv Vechigen, Chorgerichtsmanuale, 11. 1. 1701.

55 Kirchenkonventsprotokolle Unterjesingen, 17. 8. 1665.

56 Vgl. Kirchenkonventsprotokolle Unterjesingen, 19. 1. 1690.

57 Kirchenkonventsprotokolle Beutelsbach, 20.12.1720.

Ergebnissen. 1761 wird von einer Ehe berichtet, in der der Mann „unfridlich gehauset“ und die Frau „solcher Gestalten mit Schlägen tractiert, dass sye [sich] des Baders Kur bedinen miesen, – wobei sye noch yber das seith solch empfangenen Schlägen auf der linkhen Seithen grosse Schmerzen empfinde und mit Gehen nit mehr fortkommen könne“. Die Frau bat, da „bey ihrem Mann keine Besserung zu hoffen“, um Trennung.⁵⁸ Die männliche Gewalt wurde keineswegs als etwas Normales, als ein Recht des Hausvaters, betrachtet, sondern, sobald sie nicht maßvoll war, als tyrannisch gebrandmarkt.⁵⁹ Diese Klage wegen Gewalttätigkeiten machte mit rund zwei Dritteln aller Klagen von Frauen das ganz überwiegend perhorreszierte Verhalten der Männer aus.⁶⁰ Rainer Beck kommt zu dem Schluss: „Gewalt scheint für die große Mehrheit dieser Frauen eine dominante Erfahrung und womöglich das entscheidende Motiv gewesen zu sein, gerichtlich gegen ihre Männer vorzugehen.“⁶¹

Die Angriffe der Frauen auf die Gewaltthoheit der Hausväter richten sich nicht nur gegen ein Übermaß an Züchtigung, sondern gegen die in jeder Tätlichkeit zu Tage tretende Lieblosigkeit; Liebe erträgt keine Gewalt, weil sie auf den Konsens und die Gleichwertigkeit der Gatten hin definiert ist.⁶² Im 18. Jahrhundert wird der Widerstand der Frauen gegen die männliche Attitüde der Gewalt besonders heftig. Sie werden dabei von der Kirche unterstützt, welche beispielsweise über ihre Predigten immer stärker die Liebe, auch eine über Freundlichkeit hinausgehende affektbeladene Liebe, propagiert, selbst wenn damit die strukturelle Asymmetrie der Geschlechter nicht aufgehoben werden sollte.⁶³

Die Akten des Pariser Kommissariats hat Michel Foucault zusammen mit Arlette Farge untersucht. Er entdeckte die sogenannten „Lettres de cachet“, vom Kommissar im Namen des Königs ausgestellte Order, mit denen Personen festgesetzt oder verbannt wurden. Ein Drittel davon betreffen Ehestreitigkeiten. Meist handelt es sich um Fälle von Ehefrauen, die ihren Mann wegen seines fortgesetzten Fehlverhaltens kujonierten.⁶⁴ „Die Frauen“, fasst Foucault zusammen, „beklagen sich über Schläge, Verletzungen und Misshandlungen. Sie bringen den grausamen Umgang mit Messern, Linealen, Zirkeln, Kohlenschaufeln, Kesseln und Feuerböcken zur Sprache, mit denen ihr Mann seine Wut abregiert.“ ... „Drei Viertel der Anträge auf Festsetzung von Ehemännern enthalten Klagen über Gewalttätigkeiten und Misshandlungen.“⁶⁵ „Vater und Mutter, Mann und Frau erwarten vom schuldigen Familienmitglied, dass es sich von seinen Untaten abwendet und sich in seinem künftigen Leben an den Normen orientiert, die ihm sein Umfeld vorgege-

58 Rainer Beck, Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime, in: Richard van Dülmen Hg., Dynamik der Tradition, Frankfurt a. M. 1992, 137–212, 142.

59 Vgl. Beck, Frauen, wie Anm. 58, 144.

60 Vgl. Beck, Frauen, wie Anm. 58, 146.

61 Beck, Frauen, wie Anm. 58, 148. Zum „Hausen“ als Schlüsselbegriff für die materielle Versorgung des Hauses und die Rollenerfüllung von Mann und Frau vgl. ebd., 150f.

62 Vgl. Beck, Frauen, wie Anm. 58, 184–193.

63 Vgl. Beck, Frauen, wie Anm. 58, 190f.

64 Vgl. Michel Foucault u. Arlette Farge, Familiäre Konflikte. Die „Lettres de Cachet“. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989, 9–57.

65 Foucault/Farge, Lettres, wie Anm. 64, 36f.

ben hat. Die Reue erscheint hier als eine Form gesellschaftlichen Zusammenlebens: Wenn gegen die Ordnung verstoßen wird, muss die Strafe den Verurteilten gleichzeitig zur Zustimmung und zur Unterwerfung bewegen.⁶⁶

Der Hausvater, so folgert Sabean aus seiner Untersuchung zu Württemberg, war dem steten Zwang unterworfen, sich als fleißig, sorgfältig und nüchtern zu erweisen.⁶⁷ Die Frauen nutzten die Ideologie des guten Hausvaters bewusst und instrumentell zur Disziplinierung der Männer.⁶⁸ „Der Patriarchalismus war ein Programm, das eine substantielle und kritische Diskussion über seinen Inhalt stets möglich machte.“⁶⁹

Lyndal Roper zeigte ebenso deutlich: „Je mehr der Rat in unordentliche Ehen eingriff und gewalttätige Männer strafte, desto mehr offenbarte er die Brüchigkeit der patriarchalen Ordnung.“⁷⁰ Wenn der Ehemann die Pflicht, für Frau und Kinder materiell zu sorgen, missachtete, griff der Rat zugunsten der Familie in deren innere Angelegenheiten ein.⁷¹ Das Trinken im Wirtshaus war die Hauptquelle ihres Ärgers. Der Rat war der Wirtshauskultur ebenfalls feindlich gesonnen, weil sie ihm als einer der Hauptgründe der Lasterhaftigkeit galt.

Neben der Polizei hat auch die weltliche Justiz in Ehefragen geurteilt. Giacomo Francini hat in seiner Studie zu den „*moralia coniugalia*“ die Tatsache gewürdigt, dass in Frankreich im Zuge des Ausbaues der gallikanischen Kirchenverfassung auch das Eherecht in die Hand der staatlichen Justiz gelangt ist – was Elias freuen würde, könnte er die Studie von 1998 noch lesen. Hier ist sie direkt greifbar: die Monopolisierung durch den Staat. Seit dem frühen 17. Jahrhundert ist Ehegerichtsbarkeit im katholischen Frankreich Sache des Staates. Das „Chatelet“ von Paris spricht Separationen von Tisch und Bett oder der Güter aus.⁷²

Nach den Fallschilderungen gewinnt man den Eindruck, dass die Gerichte schon geringfügige Gewalt als „Tyrannis“ verfolgt haben – auf die Eingangsfrage bezogen heißt das: Der Staat monopolisiert durch seine Gerichte die Gewaltthoheit.

Gehen wir einen Schritt weiter, von der Skizze belletristischer Eindrücke zur Quantifizierung und zum historischen Vergleich. Handelt es sich bei dem, was hier geschildert wurde, um Einzelfälle oder war es kulturell und rechtlich erheblich?

Ich frage im Folgenden: Wer klagt? Wogegen wird geklagt? Wie viel erreicht man?

66 Foucault/Farge, *Lettres*, wie Anm. 64, 55f.

67 Vgl. David Warren Sabean, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, New York u.a. 1990, 111.

68 Vgl. Sabean, *Property*, wie Anm. 67, 115.

69 Sabean, *Property*, wie Anm. 67, 116 – Zitate vom Autor übersetzt. Und 132: Relativ gesehen standen aber Probleme der Gewalt, des Trinkens und des Schwörens deutlich vor dem Problem des Hausens im Vordergrund, soweit Klagen der Ehefrauen gegen ihre Männer betroffen waren.

70 Roper, *Household*, wie Anm. 4, 4f – Zitate vom Autor übersetzt

71 Vgl. Roper, *Household*, wie Anm. 4, 59 sowie 87: Mandat gegen Verschwender und sexuelle Vergehen 1546.

72 Vgl. Giacomo Francini, *Moralia coniugalia ou de l'impossible sacralité du mariage à l'époque de la raison 1750–1792*, Paris 1998, 185–205 und Anhänge.

4. Kläger und Klägerinnen

Ich möchte im Kontext dieses Aufsatzes noch keine zeitliche Differenzierung vornehmen, sondern erst einen eigentlichen Zugang zur Frage nach dem Verhältnis von Männergewalt und Staatsgewalt öffnen.

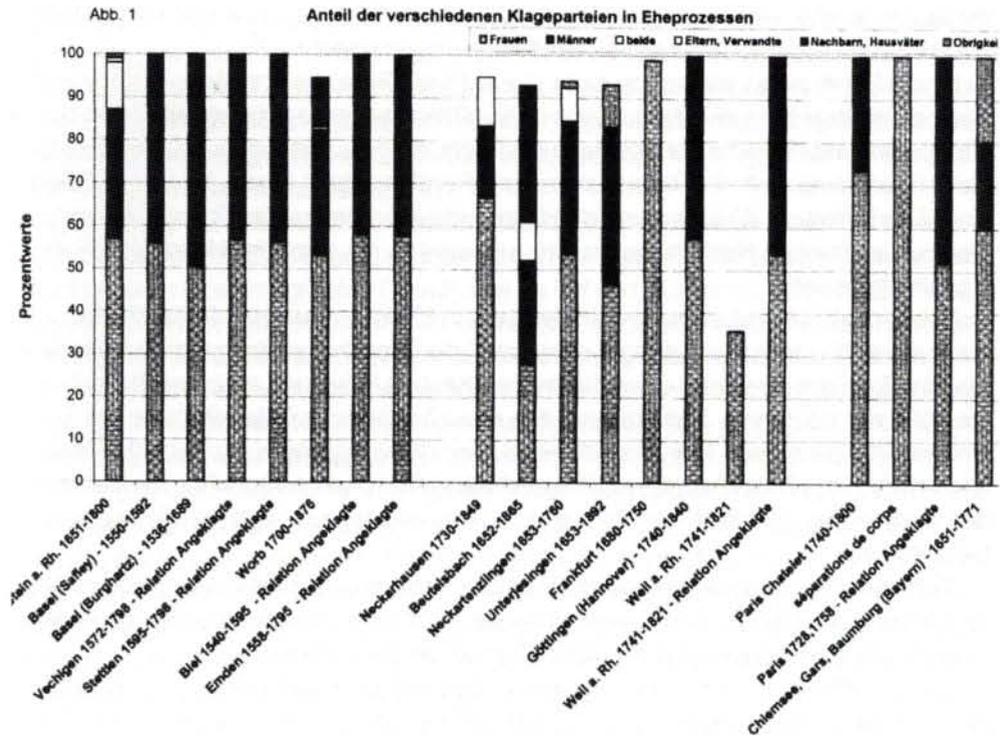


Abb. 1: Klageparteien⁷³

73 Die Daten stammen aus folgenden Quellen: Jost Aregger, „Es solle das unglückliche Eheband de nunc aufgelöst seyn“. Kleinstädtische Ehen vor Gericht. Das Ehegericht von Stein am Rhein, 1651–1800, Lizentiatsarbeit Bern 1995, 57f, 60–72; ders., Vom Verlobungsgericht zum Scheidungsgericht. Das Ehegericht von Stein am Rhein (1651–1800), in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, 75 (1998), 49–73, bes. 60–72; Beck, Frauen, wie Anm. 58, 146, 212, 291; Susanna Burghartz, Zeiten der Reinheit. Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 1999, 118f, 129, Anhang, 297–300; Foucault/Farge, Lettres, wie Anm. 64, 21–23, 28, 36f. Eingesperert wurden 181 Frauen und 195 Männer, darin sind aber Klagen der Opfer wie ihrer Eltern/Verwandten mit eingeschlossen. Vgl. auch ebd., 22f, 36f; Francini, Moralia, wie Anm. 72, 185–205 und Anhänge; Rebekka Habermas, Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: Dülmen, Dynamik, wie Anm. 58, 109–136, 110, 120f; Möhle, Ehekonflikte, wie Anm. 8, 85, 91 (Misshandlung, Lebensbedrohung und „aus dem Haus werfen“; Verschwendung und Diebstahl zusammengefasst); Sabeau, Property, wie Anm. 67, 125, 129–133; Thomas Max Saffley, Let no Man put asunder. The Control of Marriage in the German Southwest. A Comparative Study, 1550–1600, Kirksville 1984, 129, 132f, 135, 142, 151, 155, 171–175; Heinrich Richard Schmidt, Dorf und Religion. Re-

In diesem Schaubild sind reine Scheidungsgerichte mit solchen Gerichten, die lediglich Separationen aussprechen können und schließlich allgemeinen Ehegerichten, die auch die christliche Aufführung in der Ehe beurteilen, ohne dass derart schwere Verstöße vorgekommen sein müssen, dass eine Trennung ansteht, vereint. Es sind katholische kirchliche, katholische staatliche, lutherische und reformierte Gerichte gegeneinander gestellt. Dennoch sind die Übereinstimmungen frappant.

Zunächst einige Erläuterungen. Nicht immer sind die Kläger klar bekannt. Mitunter enthalten die Akten nur die Notiz der Vorladung. Vergleicht man aber die Gerichte, in denen die Kläger bekannt sind, mit denen, wo ich nur das Geschlechterverhältnis der Angeklagten berechnen konnte, dann zeigt sich, dass wohl begründet vermutet werden darf, dass es in der Regel die Frauen sind, die die Ehemänner anklagen. In wenigen Fällen, so in Worb, sind die Nachbarn deutlicher als Kontrollinstanz auszumachen. Neben Worb ist das auch im württembergischen Beutelsbach und in Unterjesingen so.

Was kann nun im Detail herausgelesen werden? Wir sehen vor allem etwas, dass der Anteil der Obrigkeit fehlt. Lediglich in Bayern ist er nennenswert. Es handelt sich aber hier nicht um Ehekonflikte, sondern um eigenmächtige Separationen. Hier kommt es der geistlichen Obrigkeit darauf an, ihr Monopol auf die Separationsentscheidung zu wahren und solche Eigenmächtigkeiten auszuschließen. Wir sehen auch, dass hier und da etwas nicht stimmen kann. So wenn Rebekka Habermas⁷⁴ für Frankfurt von fast 100% Klägerinnenanteil spricht. Das wäre ziemlich exzeptionell.

Mehrheitlich sind es die Frauen, welche ihre Männer vor den Kadi bringen. Frauen klagen, setzen das Gericht in Gang. Wenn wir das Agieren des Gerichts als prozesshafte Realisierung der staatlichen Gewalt als der Ordnungsmacht begreifen, müssen wir sagen: Die Frauen sind hier staatsbildend oder – forcierend.

4.1. Klagegründe der Frauen

Betrachten wir die Klagegründe. Obwohl Gewalt an sich kein Scheidungsgrund ist, ist Gewalt die dominante Erfahrung und wird auch vor reinen Scheidungsgerichten wie dem von Stein oder Basel vorgebracht. Foucault, Francini und Beck nehmen überhaupt nur das Gewaltproblem näher in Augenschein, weshalb auf katholischer Seite nur eine einzige Säule aufragt.

fornierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart u.a. 1995, 265. Außerdem ders., Akten aus Württemberger Kirchenkonventen, Pfarrarchiven, dem Landeskirchlichen Archiv Stuttgart und dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart sowie ders., Bieler und Berner Ehegerichte: Akten aus den Pfarrarchiven von Biel, Vechigen und Stettlen; Birgit Stalder, Rohdaten einer laufenden Lizentiatsarbeit zu Ehekonflikten vor dem Chorgericht der Herrschaft/Gemeinde Worb im 18. und 19. Jahrhundert, vgl. Anm. 49; Manfred Otto Ulbrich, Versöhnt und Vereint. Die Badische Kirchen-Censur in der Gemeinde Weil 1741–1821, Binzen 1997, 283, 286, 291, 345.

⁷⁴ Vgl. den Balken „Frankfurt“ in obiger Grafik.

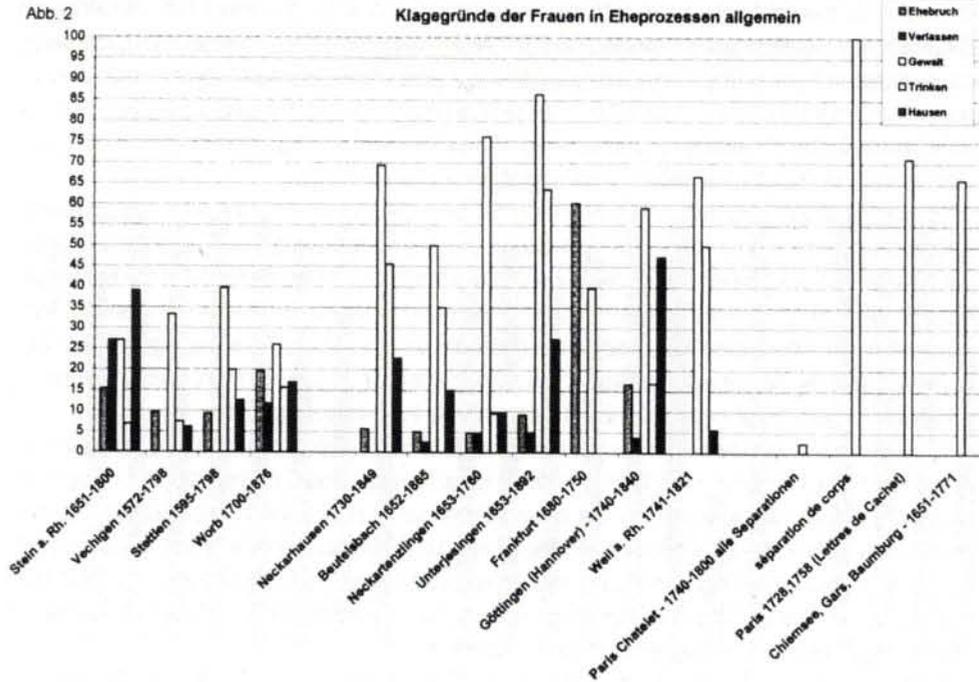


Abb. 2: Klagegründe von Frauen allgemein

Die Werte im Bereich der Reformierten sind deutlich geringer: Ich vermute, weil hier unterhalb der Scheidungsgerichte in den allgemeinen Ehegerichten Früherkennung von Problemen betrieben und nicht schwere Gewalt abgewartet wurde. Die Gesamtmenge in Bezug auf die Bevölkerungsgröße, die ich bislang noch nicht für alle Orte exakt bestimmen kann, scheint mir in den reformierten Orten, besonders der Schweiz, nämlich höher zu sein, das heißt hier hat in besonderem Maße Disziplinierung stattgefunden, Früherkennung und Vorsorge. Und das in „dynastienlosen Staaten“ notabene.

Was die Scheidungsklagen betrifft, sind die zur Verfügung stehenden Studien bezüglich der Scheidungsbegehren leider nicht genauer auf den Stellenwert der Gewalt eingegangen. Lediglich die Arbeit von Jost Aregger zu Stein und jene von Birgit Stalder zu Worb erlauben uns einen näheren Einblick. Hier sehen wir – wieder in den reformierten Territorien – dass nicht nur die zwingenden Scheidungsgründe „Ehebruch“ und „Verlassen“, sondern in hohem Maße auch die Gewalt der Männer zum Scheidungswunsch führt.

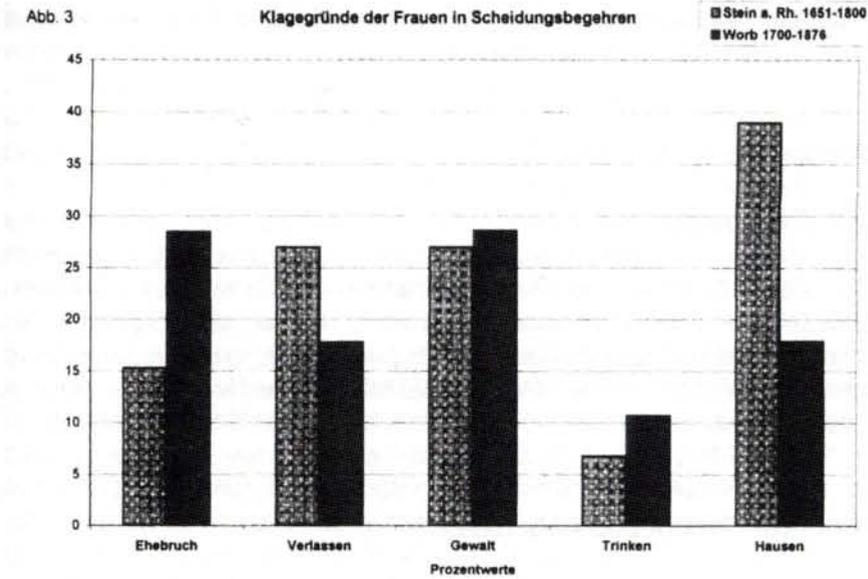


Abb. 3: Klagegründe von Frauen in Scheidungsbegehren

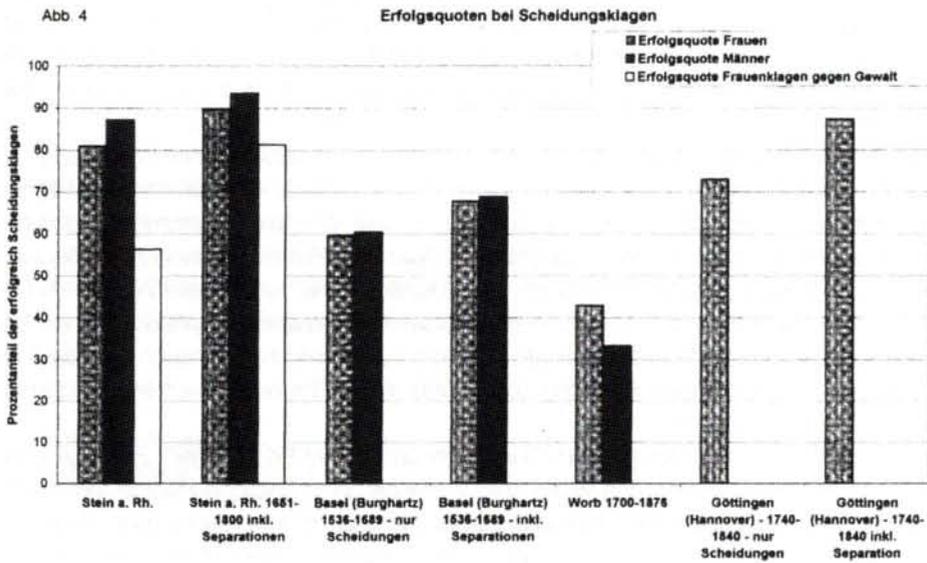


Abb. 4: Erfolgsquoten in Scheidungen

Für katholische Territorien ist das schon im vorigen Schaubild ebenso sichtbar gemacht worden. Die „separatio a thoro et mensa“ war ja schon bei fortgesetzten Gewalttätigkeiten möglich, eine Scheidung selbstredend nicht.

4.2. Erfolgsquoten

Die Kläger und Klägerinnen bekämpften nicht nur Windmühlen und waren auch nicht praktisch aussichtslos, wie Sylvia Möhle uns glauben machen will. Die Erfolgsquote ist bei Frauen und Männern sehr hoch, wenn wir einmal den Prozentwert, in dem eine Scheidung, die gewünscht wurde, auch erreicht werden konnte, als Erfolg buchen wollen. Aber selbstverständlich ist auch jede unterhalb einer Scheidung bleibende harte Maßregel, eventuell verbunden mit einem Gelöbnis der Friedfertigkeit, eine Sache, die wir als Zielerreichung ansehen können.

5. Diskurse vor Gericht und über die Ehe

Im Haus und vor Gericht wurde nicht nur gestritten, sondern auch um die Auslegung der rechten Verhaltens gerungen. Und in der Predigt wurde reflektiert, was an dem Geschehenen unter christlichen Auspizien ordnungsrelevant war. Frauen, Männer, Richter und Pfarrer nahmen alle an einem Diskurs teil, der die Rollenerwartungen an die Männer und die Frauen in einer Ehe zum Gegenstand hat, ihn perpetuiert, wandelt, umändert und weiterträgt. Die Aussagen der Frauen vor Gericht sind ihrerseits schon Statements vom Wunschmann oder negativ gewendet: Schlusstriche und Grenzziehungen, jenseits derer das Verhalten nicht mehr als recht durchgehen konnte, nicht als Hausherrschaft, sondern als Tyrannis.

Eine der von Beck zitierten Klägerinnen hatte „nicht die Ehre, sondern die ‚Lieb‘ mit der Gewalt konfrontiert. Durch die Aggressivität ihres Mannes, den sie anfangs ‚lieb und werth gehabt‘, war in ihr etwas zerstört worden, war es soweit gekommen, dass sie ‚ainiezo zu ihme khain Lieb mehr gewinnen, weniger ehelichen beywohnen‘ konnte. Auch Seelsorger hatten beobachten müssen, dass ein Ehemann durch ‚stets Wütten und Toben, Kollern und Poldern‘ normalerweise ‚nichts anders aus[richtet]‘, als dass er die Lieb und Zuneigung seines Weibs allerdings verliehret.“ „Wie selbstverständlich ging der Pfarrer davon aus, dass es eine ‚Lieb und Zuneigung‘ in der Ehe gab, bevor sie an aggressivem Gebaren zerbrach.“⁷⁵

Gedruckte Predigten des Pfarrers Oberleitner untersucht Beck näher: „Für Oberleitner etwa ... ‚handlet ein Ehemann wider sein Gewissen und eheliche Pflicht, welcher an Statt, dass er mit Vernunft und Gelindigkeit auf das freundlichste, als es geschehen kan, das Weib regieren sollte, mit ungestimmten [= ungestümen] Poltern, Schnarchen und Kollern, nicht vil anderst, als auf tyrannische und Wütterichs-Art, alles heraus zwingen [will]

75 Zit. nach Beck, Frauen, wie Anm. 58, 186.

... als rasende Wütterich treten, schlagen und zum Haus hinausjagen, hierdurch aber nichts anderes als den Galgen, ja die ewige Verdammnis verdienen.“⁷⁶ Die Gewalt war problematisch geworden.⁷⁷

Diese Liebe, von der in diesen katholischen Quellen die Rede ist, zielt nicht unbedingt auf Romantik, aber doch auch auf Gleichheit und Partnerschaft: Sie ist selbst für einen konservativen Kleriker „ein Contract und Versprechung des Mannes und des Weibs bey einander zu Leben und zu sterben, in allem Elend, Aengsten und Noethen mit einander zu heben und zu legen, in der ehelichen Pflicht einander treu zu seyn, und sich mit keinem anderen gemein zu machen“.⁷⁸

Sabine Holtz hat mit gleichem Ergebnis 1000 Musterpredigten lutherischer Theologieprofessoren in Tübingen untersucht, die sie, wie es deren Art und Pflicht für Lehrpredigten war, in Druck gegeben haben.⁷⁹ Auch hier zeigt sich eine relative Nähe zu den Vorstellungen der Frauen. Sicher ist sie dem Manne untergeordnet und ihm Gehorsam schuldig. Des Mannes Verhältnis zu ihr ist aber „durch Liebe definiert“.⁸⁰ Es gibt im Haus keine absolute Herrschaft, vielmehr, sagt Sabine Holtz, ist die Frau „Mit-Regentin“. ... „Dem Mann wird [in den Predigten durchgängig] empfohlen, seine Frau zu achten, ihren Verstand und Rat etwas gelten zu lassen. Zudem muss er für seine ausgeübte Gewalt Rechenschaft ablegen; sie kann schon deshalb nicht als absolute Gewalt verstanden werden.“⁸¹ In der „Solidargemeinschaft“⁸² spielt die „gegenseitige Zuneigung eine tragende Rolle“.⁸³ Auch das Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern muss „mit Freundlichkeit“ geschehen, ... „Vnd da die freundliche vaetterliche Vermanung nit woellen statt haben, soll man auch das rauch herauß kehren, und sie mit ernstlichen harten worten straffen, Gottes zorn vnd vngnad, auch die straff draewen, deren sie nicht entgehn würden“.⁸⁴ Erst wenn auch die Worte nichts bewirken, soll man zur Rute greifen.

Auch große Denker haben sich der Frage, was eine rechte Ehe sei und ob Gewalt in ihr Platz haben soll, theoretisierend zugewandt. Die Lehre vom Naturrecht und die Vertragstheorie waren im 18. Jahrhundert neue Orientierungspunkte, die auch auf den Bund der Ehe angewandt wurden. Damit kam nach der christlichen eine neue Maxime zum Zuge.

Samuel Pufendorf etwa diskutiert in „De Jure Naturae et Gentium“ die Ehe im Kontext einer breiteren Analyse des Rechts. Scheidung war danach legitimiert, wenn der Ehekontrakt gebrochen war, sei es durch Sterilität, Verbrechen gegen die Natur, Unvereinbarkeit der Temperamente und sogar: durch gegenseitigen Konsens. Er erklärt die Ehe als einen Pakt, den Mann und Frau bei der Hochzeit abschließen. Wenn ein Ehe-

76 Zit. nach Beck, Frauen, wie Anm. 58, 185.

77 Vgl. Beck, Frauen, wie Anm. 58, 191.

78 Zit. nach Beck, Frauen, wie Anm. 58, 189.

79 Vgl. Sabine Holtz, Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550–1750, Tübingen 1993.

80 Vgl. Holtz, Theologie, wie Anm. 79, 195.

81 Holtz, Theologie, wie Anm. 79, 195f.

82 Holtz, Theologie, wie Anm. 79, 197.

83 Holtz, Theologie, wie Anm. 79, 200.

84 Holtz, Theologie, wie Anm. 79, 209f.

partner die „Terms of Trade“ dieses Kontraktes verletzt sah, konnte er auf seine Auflösung drängen. Dazu zählt Pufendorf eine harte Behandlung durch den Ehemann und alle Handlungen, die nicht seinen Respekt vor seiner Frau beweisen.⁸⁵ Hier hält er eine Scheidung für besser als eine „Trennung von Tisch und Bett“, die ja auch den unschuldigen Teil bestraft.

6. Resumee

Verallgemeinern wir zunächst die Ehekonflikte und ihre Regelung vor Gericht: Der Haushalt wurde zum Feld für Eingriffe der Obrigkeit. Die obrigkeitlichen Zuchtinstanzen gingen tendenziell ein Bündnis mit den Frauen zur Disziplinierung der Ehemänner und zur Pazifizierung der Gesellschaft, zunächst ihres Kerns, der Ehe, ein. Diese De-facto-Allianz erklärt, warum es in der Regel Frauen waren, die die Ehe-Prozesse anstrebten.⁸⁶

Fasst man die ausgewerteten Quellenstudien zu Berner und Württemberger Sittengerichten, zu Basel, Stein am Rhein und Biel sowie die Arbeiten von Safley, Roper, Sabean und Schilling mit den wenigen Studien zum Katholizismus zusammen, dann ist die Bündnisthese, die alle Untersuchungen vertreten, besonders bemerkenswert. Gewiss ruht die Zusammenarbeit von Sittengerichten und Ehefrauen auf dem gemeinsam anerkannten Prinzip rechter Hausherrschaft. Besonders die Ächtung der Gewalt aber weist, über den hierarchischen Beziehungsrahmen, auf einen „reziproken“ innerehelichen Austausch, hinaus. Die faktische Allianz von Sittengerichten und Frauen scheint in der Frühen Neuzeit durchgängig bestanden, im 18. und frühen 19. Jahrhundert aber eine neue Qualität gewonnen zu haben: Das systemimmanente Argumentieren der Frauen trug dazu bei, im Kontext eines gesellschaftlichen, besonders ökonomischen Wandels das System zu sprengen. Die Ehenormen, die die Sittengerichte forcierten, bewirkten, salopp gesprochen, systemüberwindende Reformen im Verhältnis von Mann und Frau.

Elias hat Recht. Die Ausschaltung der nichtstaatlichen Konkurrenten um das Gewaltmonopol ist für die Staatsbildung essentiell. Und dazu gehört auch die Auflösung der hausherrlichen Immunität. Winfried Schulzes Theorem von der Verrechtlichung sozialer Konflikte⁸⁷ als eines Teils im Monopolisierungsprozess passt auf die hier vorgeführten Befunde. Reinhardts Plädoyer zugunsten eines multiperspektivischen Erklärungsansatzes für die frühmoderne Staatsbildung muss in Bezug auf die gesellschaftliche Ebene in mikrohistorischen Studien wie den angeführten zu Ehekonflikten weitergetrieben werden.

Die protestantische Ethik, um wieder auf Max Weber zurückzulenken, ist ein Produkt, zu dem die Frauen, die ihre Männer anklagen, wesentlich beitrugen. Ihr ständiges Insistieren auf einer von christlicher Liebe und nicht von Gewalt geprägten Haltung hat die

85 Vgl. dazu Roderick Philipps, *Putting asunder. A History of Divorce in Western Society*, Cambridge 1988, 213.

86 Vgl. Roper, *Household*, wie Anm. 4, 194, 203.

87 Vgl. Winfried Schulze, *Verrechtlichung – Zivilisierung – Sozialdisziplinierung*, in: ders., *Einführung in die Neuere Geschichte*, Stuttgart 1993³, 80ff.

Staatsgewalt wirksamer „in actum“ versetzt als ein bloßes Wollen einer fernen Obrigkeit. Selbst Foucault spricht angesichts der „Lettres de cachet“ von einem „enclenchement‘ de l’institution familiale sur le grand appareil administratif“.⁸⁸ Es ist das Interesse, das die Untertanen massenhaft handeln lässt.

Gehen wir einen Schritt weiter und fragen, ob sich auch theoretisierend Gewinn aus dem Befund ziehen lässt. Entscheidend für unseren Diskussionszusammenhang ist ja, dass ein Konflikt außer Haus zum Gegenstand wird. Wie wird er zu einem solchen? Wie wird er hinausgetragen? Diese Frage ist deshalb wichtig, weil es der Handelnde ist, der sich „äußerer Ressourcen“ bemächtigt. In aller Regel nun sind das die Frauen, die eine Machtstütze suchen. Sie rufen das Chor-, Ehe-, Sittengericht, das Konsistorium, den Kirchenkonvent, das Offizialat an. Das Gericht wird damit zu einer Ressource im Konflikt. Frauen verfügen über seine Ressourcen, gewinnen also Macht. Die Kläger „entfalten“ mit ihrer Anzeige, würde Anthony Giddens sagen, Kausalkräfte, „die der Beeinflussung der von anderen entfalteten Kräfte dienen“.⁸⁹ Sie ziehen also Dritte mit hinein. Sie setzen damit eine Handlungskette in Gang, in deren Verlauf die – sagen wir verallgemeinernd – Eherichter ihrerseits Ressourcen und Regeln „in Bewegung setzen“. Deren Macht steigt also mit der Anrufung.

Es ist keineswegs so, als läge hier ein Nullsummenspiel zwischen Obrigkeit und Untertanen vor. Hier folgt Giddens der Theorie des sonst von ihm nicht geschätzten Struktur-funktionalisten Talcott Parsons. Die Menge der eingesetzten Ressourcen und aktivierten Regeln bemisst die Macht in einem kommunikativen Zusammenhang. Und die steigt offensichtlich durch die Anrufung des Chorgerichts. Nun kommen neue Ressourcen ins Spiel. Die Macht der Männer nimmt nun nicht im gleichen Maße ab, wie die der Frauen und der Chorrichter zunimmt. „Nur“ das *Stärkeverhältnis* verschiebt sich prozentual.

Die Obrigkeit gewinnt am meisten, weil sie wiederholt handelt, in vielen Fällen tätig wird, immer wieder ihre Gewalt legitim anwendet. Genau das ermöglicht es, die „Monopolisierung legitimer Gewalt“ als Kennzeichen der Staatsbildung zu betonen, ohne die Mikro-Ebene lediglich als Verlierer zu gewichten. Staat wird „in Gang gesetzt“, im Sinne Giddens’ wirksam und mächtig, indem die Untertanen ihn als legitimen Exekutor von Recht und Ordnung anrufen. Der Staat ist damit für die Untertanen eine Ressource ersten Ranges. Mit der Anrufung „wird“ der Staat im Sinne der Strukturierungstheorie überhaupt erst.

Wir müssen betonen, dass in der Delegation der Machtausübung selbstredend eine Abhängigkeit entsteht, die der Stellvertreterin über die reale Gewalt, die sie im Augenblick der Handlung gewinnt, zusätzliche Potenz verschafft. Diese Potenz lagert sich ins Bewusstsein der delegierenden Person oder Instanz ein, die damit eine Regel („Bei Konflikten die Obrigkeit anrufen!“) stabilisiert, die zukünftig wieder spielen wird.

88 Michel Foucault u. Arlette Farge, *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille*, Paris 1982, 347: „einer prägenden Beeinflussung des Verwaltungsapparates durch die Institution Familie“ – Zitat von Autor übersetzt.

89 Anthony Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*, Frankfurt/New York 1997³, 65f.

Die Institution „Staat“ entsteht im Diensthandeln der Obrigkeit an und in der Gesellschaft. Deren „Nachfrage“ setzt „Staat in Gang“. Die frühneuzeitliche „societas civilis cum imperio“ delegiert ihr Imperium. Wir müssen also den Prozess der „Monopolisierung der legitimen Gewalt im Staat“ oder der „Verrechtlichung“ als Prozess begreifen, der nicht über die Gesellschaft hereinbricht, sondern aus ihr herauswächst.